Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 4 (1924-1925)

Heft: 3

Artikel: Wissenschaft und Industrie beim Völkerbund

Autor: Aumund, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155353

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nichts verneint, nichts verwischt. Ja, und dann kehrt plötlich unscheins bar das Ewige wieder, nicht als fortreißender unendlicher Strom, nicht als mystisches Dunkel, sondern als helles, ruhendes Zeitloses, ohne Pathos, ganz sachlich. Nichts, weder das Seelische, noch das Dingliche, weder das Ewige noch das Vergängliche, wird besonders unterstrichen. So wie es ist, wird es genannt. Wenn man die ersten Widerstände gegen diese Philosophie, die nicht Unterhaltung oder Trost, sondern Wissenschaft in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes sein will, überswunden hat und durchgedrungen ist, merkt man, daß die Welt sich ersneuert hat und wieder seste, jugendliche Konturen zeigt.

Wissenschaft und Industrie beim Wölkerbund.

Bon 3. Aumund, Zürich.

I.

Fishaft aufzuhelsen. Die Helserin soll die Industrie sein, welche die Ergebnisse der Forschung und der Entdeckungen anwendet. Da der Bölkerbund die Bewegung nun aufgenommen hat, ist sie zu einer internationalen Angelegenheit geworden. Ein Projekt der Kommission für geistige Zusammenarbeit liegt nun den Regierungen vor, und es ist zu hoffen, falls sich ein praktisch anwendbares Resultat ergeben sollte, daß dann auch die ja von allen am schwersten leidende deutsche Wissenschusen sollten schaft einigen Rußen daraus ziehen wird.

Da die Bewegung nicht nur die zwei hauptbeteiligten Kreise ansgeht, sondern mehr oder weniger auf die Gesamtheit zurückwirken kann, ist es wohl an dec Zeit, darauf etwas näher einzugehen. Um ein mögslichst klares Urteil zu gewinnen, ist es notwendig, die Entstehungssgeschichte des Projektes kurz darzulegen. Das internationale Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern veröffentlichte in den Nummern 6 vom Jahre 1922 und 8 bis 11 vom Jahre 1923 der Propriété Industrielle eine Keihe ausführlicher Studien hierüber, auf welche ich hiersmit verweise und mich hauptsächlich stütze.

Die Bewegung entstand in Frankreich und bildete einen Teil der allgemeinen Bewegung zur Hebung der intellektuellen Klasse, welche seit dem Kriege Gefahr läuft, zwischen den Mühlsteinen der Industrie einerseits und der organisierten Handarbeit anderseits erdrückt zu werden. Den direkten Anstoß gab das am 20. Mai 1920 angenommene Geset, welches den bildenden Künstlern für die Zeit ihres Lebens und den Nachkommen während fünszig Jahren nach dem Tode des Künstlers eine Tantieme an den Preissteigerungen gewährt, welche ihre Werke bei öffentlichen Handanderungen nach und nach erfahren, sodaß die Künstler einen Anteil an dem wirklichen Wert ihrer Werke erhalten. Dies Recht

wurde kurz Folgenrecht (droit de suite) ober Autorrecht der Künstler genannt.

Der Publizist Lucien Kloh, Sekretär des Komitees des Autorrechts der Künstler, wollte auch die infolge des Patentgesetes von 1844
ungünstige Lage der Erfinder und der von allem Schuh ausgeschlossenen Entdecker verbessern. Er sand es ungerecht, daß die Erfinder nur für die kurze Dauer eines Patentes aus ihren Erfindungen Nuhen ziehen können, während die Industrie sich daran dauernd bereichere; und daß anderseits ein Gelehrter, der eine wichtige Entdeckung mache, ein neues Prinzip erfinde, welche sich nicht sosort in eine materielle Anwendung übersühren lasse, kein Patent erhalten könne, und somit keinen Vorteil aus seiner Arbeit ziehe. Er laufe Gesahr, arm zu sterben, während diezenigen, die die Folgen seiner Entdeckung industriell ausnuhen, sich bereichern.

Eine von Rlot im Bureau des "Journal", beffen Mitarbeiter er war, einberusene Versammlung hervorragender Gelehrter sormulierte folgende Bünsche: 1. Daß der Erfinder, der sein Patent aus irgendwelchem Grunde verliere, ein Folgenrecht haben solle für eine festzusetzende Zeit. 2. Es sei dem Urheber einer missenschaftlichen Entbedung ein neues zu befinierendes Recht zu gewähren, wenn er in der Folge nachweisen könne, daß die Entdeckung die Beranlassung zu einer Erfindung gemäß dem Patentgeset von 1844 gegeben habe. Gine vom Syndikat französischer Erfinder einberufene Bersammlung vom 29. November 1922 im großen Amphitheater der Sorbonne, an der zahlreiche prominente Gelehrte, Juristen und Politiker teilnahmen, und welche auch wegen verschiedener recht konfuser Resolutionen berühmt geworden ift, somie eine solche der "Confédération des Travailleurs Intellectuels" (C. T. J.) führten bann bazu, daß das Mitglied ber Rammergruppe ber C. T. J., der bedeutende Gelehrte Professor Joseph Barthelem n, ber Abgeordnetenkammer einen von ihm redigierten Gesetzentwurf unterbreitete, der in der Sitzung vom 4. April 1923 an die Kommission für zivile und friminelle Gesetzebung überwiesen murde.

Der mit einer ausführlichen und interessanten Motivierung verssehene Gesetzentwurf hat folgenden Inhalt: Er schafft den Begriff des wissenschaftlichen Eigentums und versucht eine Verbesserung des Patentgesetzs von 1844. Der erste Artikel lautet:

Jede neue Entdeckung oder Erfindung, welcher Natur sie auch sei, gewährt deren Urheber unter den Bedingungen und für die Zeit, welche hiernach sestgelegt werden, ein Forderungsrecht auf Abgaben an alle diejenigen, die daraus einen industriellen Nuten ziehen. Die weiteren Artikel sagen: Die Erfüllung von Formalitäten ist nicht erforderlich für die Entstehung des Rechtes der Forderung, sie gilt dann aber erst vom Tage der Geltendmachung ab. Ist die Entdeckung oder Erfindung nach dem Geset von 1844 nicht patentfähig, so kann der Urheber ein Prinzipsoder Körperspatent erhalten und dann gilt das Forderungsrecht vom Tage der Anmeldung des Patentes ab. Ein solches Patent gewährt deren Inhaber kein ausschließliches Ausübungsrecht, sondern das Recht

ber obligatorischen Lizenzerteilung. — Das wissenschliche Eigentum bauert während des Lebens und sür die Nachkommen fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. — Bei mangelndem überseinkommen bestimmen die Gerichte die Höhe der Forderungen. Art. 7 lautet: Nach Aushören eines Ersindungspatentes gemäß dem Gesetze von 1844, aus welchem Grunde dies auch sei, erhält der Urheber der pastentiert gewesenen Ersindung auf sein Verlangen ein Urheber der pastentiert gewesenen Ersindung auf sein Verlangen ein Urhe berpatentielt geswährt. — Die weiteren Artikel besassen surtikeln vorgesehenen Vorteile geswährt. — Die weiteren Artikel besassen sich wit weiteren Anderungsvorsschlägen des Patentgesetzes von 1844. Es soll z. B. nur der wahre Erssinder zur Anmeldung berechtigt sein; das Patent soll 25 Jahre dauern, wegen Ausübungsmangels darf kein Patent gelöscht werden, wenn deren Inhaber es sür fünf Jahre zu obligatorischer Lizenz zur Berfügung stellt, endlich soll kein Patent wegen vorheriger Veröffentlichung des Erssinders selbst nichtig erklärt werden können.

Diese kurze Inhaltsangabe des Projektes Barthelemy zeigt die Abssicht des Verfassers, sowohl den Entdeckern als auch den Ersindern ein Urheberrecht ähnlich dem der Künstler und Schriftsteller zuzusprechen. Das Projekt hat einer regen Diskussion gerusen, enthusiastische Zustimsmung, aber auch schärfte Ablehnung ersahren. Sein Verfasser wurde aber aufgesordert, seine Gedanken vor einer von der Völkerbundskommission für geistige Zusammenarbeit ernannten Subkommission unter dem Vorsit von Prosessor Bergson zu vertreten. In ihrem Bericht vom 24. August hat die Kommission das Prinzip selbst als eigenes angesnommen und erklärt, im Gediete der wissenschaftlichen Entdeckungen habe die Jdee selbst ein Recht auf Schutz und nicht nur ihre Anwendungen.

Die C. T. J. prüfte nun die Frage von neuem und, nachdem Barthelemh nochmals angehört worden, führten die weiteren Beratungen zu einem neuen Entwurf, wobei die Sektion der Biologen der C. T. J. ihren Einfluß geltend machte. Die Berfasser dieses Borprojektes waren der Mediziner Roger Dalimier und der Advokat Louis Gallie, welche das Projekt Barthelemh scharf kritisierten. Der neue Text wich von dem letzteren ganz wesentlich ab. Er ließ das Patentgeset ganz unberücksichtigt und stellte das Recht der Entdecker rein auf die Basis des Urheberrechtes der Schriftsteller und Künstler. Die wichtigsten Besstimmungen sind kurz solgende:

Art. I. Die Urheber wissenschaftlicher Entdeckungen und Erfindungen genießen während ihres Lebens das ausschließliche Recht, aus ihren Entdeckungen und Erfindungen Nuten zu ziehen... (Der Rest des Artikels regelt das Verhältnis von Angestellten.) — Art. II. Schutzstähig nach diesem Gesetz sind die Entdeckungen, d. h. die Beweise der Existenz bisher unbekannter Prinzipien, Körper, Kräfte, Eigenschaften lebender Wesen und der Materie, und die Erfindungen, d. h. die Schöpfungen des Geistes, bestehend in Methoden, Apparaten, Produkten, Kombinationen von Produkten, welche bisher unbekannt waren, und im allgemeinen alle neue Anwendungen von Entdeckungen und Erfindungen.

- Beitere Artikel bejagen: Die Entstehung des Rechtes wird durch ge= nügende Veröffentlichung begründet; die Benutung des Namens der Urheber oder ihrer Veröffentlichungen zu kommerziellen und Reklamezwecken ist ohne Einwilligung des Urhebers verboten. Die Urheber können keine Einwendung erheben gegen industrielle oder taufmännische Ausübung neuer Anwendungen ihrer Entdeckungen oder Erfindungen, sie behalten aber das Urheberrecht an den Ausführungen, die aus ihren Ent= bedungen oder Erfindungen hervorgehen. Bei mangelnder gütlicher Bereinbarung ist der Betrag der Abgaben durch die bürgerlichen Gerichte zu bestimmen. — Art. VI. Die Urheber ... können sich in ihrem Ber= kehr mit den Ausübenden durch Berufsgruppen vertreten laffen, welche an ihrer Stelle den Berkauf übermachen und die Abgaben einziehen. Sie können diese Berufsgruppen auch als souverane Schieds = richter mählen zur Festsetzung der Sohe der Abgaben in Fällen, wie im vorhergehenden Artikel vorgesehen. — Art. VII. Die Rechtsnachfolger der Urheber ... genießen dieselben Rechte während einer Periode von 50 Jahren von dem Tage der Beröffentlichung an gerechnet. - Die Art. VIII bis XI regeln die Berhältnisse von therapeutischen und pharmazeutischen Erfindungen, von solchen, die der Staat als im öffentlichen Interesse notwendig erklären kann und für welche an verschiedene Fabrikanten Ausübungsrechte bewilligt werden muffen; bom Berbot ber Ginfuhr; bon Strafen 2c.

Der leitende Gedanke dieses Vorprojektes Dalimier und Gallie ist der: Der Mensch ist völlig Herr und Eigentümer der Schöpfungen seiner Gedanken und der Jdeen, die sich daraus entwickeln oder ergeben. Dies Prinzip des wissenschaftlichen Eigentums mußte bejaht werden, um als Basis für die Organisation des Schutzes der Entdeckungen und Ersindungen dienen zu können, auf welcher das Projekt aufgebaut ist. Konsequenterweise verlangen die Versasser desselben auch das ausschließeliche Recht der Entdecker, den Nutzen zu ernten. Von da ist es denn auch nur ein kleiner Schritt zu der Forderung, die Vertreter der Ursheber, also eine Partei, als souveräne Schiedsrichter zur Bestimmung der Abgaben zu bestellen.

Die Propriété Industrielle unterzieht die beiden Projekte von Barthelemh und von Dalimier und Gallie einer gründlichen Kritik und kommt zu dem Schluß, daß beide nicht als Basis für das neue Recht dienen können. Das Ganze könne von gefährlichem Einfluß auf die Allgemeinheit sein. Auch französische Spezialisten des gewerblichen Rechtsschutzes lehnen die Projekte ab. Fernand-Jacq, der auch schon die Beschlüsse den Sorbonne-Versammlung beißend kritisierte, rust in der Revue genérale de l'électricité die Offentlichkeit zur Wachsamkeit auf gegen diese Erzeugnisse, die er sentimental und übereilt nennt. Er sieht eine nicht unerhebliche Preiserhöhung in dem Lande voraus, welches die Initiative dieser Gesetzgebung ergreist, und verlangt gründsliche Beratung und Verhandlung an internationalen Kongressen, sowie durch das internationale Bureau in Bern. Auch Tailleser hat sich gegen die Projekte geäußert. Ihm gegenüber wies Klotz als einer der Inis

tianten auf die großen Gelehrten, Juristen und Deputierten hin, welche die Bewegung zu der ihrigen gemacht haben.

Die Basis für die beiden Vorschläge bildet das Urheberrecht, an welchem Barthelemy auch die Inhaber gewöhnlicher Patente teilnehmen lassen will. Dalimier und Gallie dagegen wollen auch Versahren, Appazate, Produkte und Kombinationen von Produkten, kurz alle Anwenzdungen neuer Entdeckungen und Erfindungen ihrem neuen Recht unterstellen. Die Dauer des Schutzes ist etwas kürzer vorgesehen, als bei Barthelemy.

Nun ist zu beachten, daß Apparate und Versahren zur Erzeugung von Produkten sast in allen Staaten unter Patent gestellt werden können. Diese sind also nicht schutzlos, wenn auch nur für die kurze Dauer eines Ersindungspatentes von 15 bis 20 Jahren. Scheiden wir diese aus, so bleiben die rein wissenschaftlichen Entdeckungen, die im Patentschutz keinen Platz sinden, die aber in der Folge zu ausführbaren Ersindungen Anstoß geben, oder sonst in irgend einer Form in der Industrie Anwendung sinden. (Unerfindlich ist vorläusig, wie Eigenschaften an lebenden Wesen und der Materie unter Monopol gestellt werden sollen.)

Ist nun die Basis des Urheberrechtes für eine Entdeckung, für eine Idee, ein Prinzip, mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen zuslässig? Das bestehende Urheberrecht schützt nur tatsächliche Schöpsungen des Geistes, die der Öffentlichkeit in einer ganz bestimmsten, für immer festgelegten Form übergeben wurden, und die einzig der jeweilige Urheber in dieser besonderen Form zu schaffen versmochte. Es legt aber dem weiteren Schaffen in Kunst und Literatur keinerlei Schranken auf. Niemals kann ein Prinzip Gegenstand des Ursheberrechtes sein, wie etwa der Ausbau einer Symphonie in der Folge der Säpe, ein bestimmter Stil, die Art von Kahmenerzählungen oder eine Art zu malen 2c.

Ganz anders verhält es fich aber bei Entdeckungen. Sie bilben keine Schöpfung des Beistes des Urhebers und bestehen nicht in einer besonderen Form, find auch ebenso wenig für immer festgelegt, denn sie andern sich meist mit zunehmender Erkenntnis und hinzukommenden Neuentbedungen. Gewiß hat das Chepaar Curie mit der Entdeckung des Radiums der Menschheit eine unschätbare Wohltat erwiesen; sie haben aber das Radium nicht selbst erschaffen. Es bestand vor ihrer Entbedung und es ift wohl möglich, ja, nach der Entdedung Bequerels jogar mahrscheinlich, daß es auch einmal von einem anderen Forscher entbedt worden wäre. Ift das Radium nun das Eigentum ber Frau Curie? Lassen sich die "Eigenschaften oder Wirkungen der Materie" Radium unter Monopol stellen? Gines Rörpers, der, wenigstens in Spuren oder seinen Emanationen, sozusagen in der ganzen Natur vorhanden ist? Läßt es sich denken, daß die jett schon so vielen Anwendungen, die sich wohl sehr vermehren werden, noch fünfzig Sahre nach dem (hoffentlich noch recht lange ausstehenden) Ableben der Frau Curie von einer Bewilligung oder einer Abgabe an die Erben abhängig gemacht werden sollte? Welch ein Rattenkönig von Prozessen möchte daraus entstehen. Gewiß könnte ein bestimmtes Darstellungsversahren unter Patentschutz gestellt werden, nicht aber der Stoff selbst. Ein Monospol auf den Stoff oder ein Körperpatent für die lange Dauer des Urheberrechtes würde alle Verbesserungsversuche des Darstellungsvers, sahrens von anderer Seite brach legen.

Anderseits ist auch nicht immer sestzustellen, wer der eigentliche Entdecker ist. Wer war der Entdecker der elektrischen Wellen, Faradan, der den Gedanken zuerst aussprach und teilweise bewies, Maxwell, der ihn theoretisch begründete, oder Hert, der ihn in genialen Experimenten bewies und ausbaute, der aber die Möglichkeit der ihm vorgeschlagenen Anwendung zu drahtloser Telegraphie bezweiselte?

Dies Beispiel zeigt, wie auch die Folge Röntgen=Bequerel=Curie, wie alle menschliche Tätigkeit und Forschung mit der Vergangenheit und der Umwelt verkettet ist, sodaß niemand gang mit Recht sagen kann, er sei der alleinige Herr und Eigentümer seiner Ideen oder Entdeckungen. Das gleiche kann man natürlich auch von Erfindungen sagen, und auch aus diesem Grunde ift die Dauer des Schutes eine begrenzte. Die Erfindung schafft aber wirklich Neues, bisher in der Natur nicht Borhandenes, wenn sie auch befannte Elemente verwendet. Sie gibt kein Monopol auf Naturgesetze oder Naturkräfte, sondern lediglich auf ganz bestimmte Anwendungen derjelben zu einem ganz bestimmten Zweck und in einer für die Industrie verwendbaren Form. Die Entbedungen Herh's mußten erst durch zahlreiche Erfindungen für die praktische Anwendung nach und nach ausgebaut werden, um ihren heutigen Riesen= erfolg zu ermöglichen. Hätte Hert ein noch bis 1944 dauerndes Monopol seiner Ideen besessen, so ist wohl fraglich, ob die Versuche Marconis und die weiteren Erfindungen möglich geworden wären. Ein Monopol der Idee hindert oder verzögert eine weitere Ausbildung derselben und ihre industrielle Auswirkung.

So sehen wir, daß das Urheberrecht eine untaugliche Basis für den Schutz wissenschaftlicher Entdeckungen bildet. Leider aber ist nun das vom Völkerbundsrat vorgelegte Projekt einer internationalen Kon-vention vollkommen auf dieser Basis aufgebaut.

Das Projekt wurde ausgearbeitet von Senator Ruffini, Professor der Universität Turin, der Mitglied der schon erwähnten Unterkommission für geistiges Eigentum der Kommission für geistige Zusammenarbeit war, und wurde von ihm der letztgenannten Kommission in der Sitzung vom 26. Juli 1923 vorgelegt. Es war von einer ausführlichen Denksschrift, begleitet, welche sich auch mit den möglichen Einwendungen besfaßt, sie aber doch eigentlich recht summarisch und ohne überzeugende Beweisgründe ablehnt oder widerlegt. Die Kommission für geistige Zussammenarbeit übernahm das Projekt Ruffini und übergab es dem Völkerbundsrat, der es seinerseits annahm. In der Sitzung vom 15. September 1923 der 5. Kommission der Versammlung des Völkerbundes wurde nun beschlossen, das Projekt den beteiligten Regierungen zu übersmitteln mit der Bitte, dem Sekretariat des Völkerbundes ihre Ansemitteln mit der Bitte, dem Sekretariat des Völkerbundes ihre Ansemitteln mit der Bitte, dem Sekretariat des Völkerbundes ihre Ansemitteln mit der Bitte, dem Sekretariat des Völkerbundes ihre Ansemitteln mit der Bitte, dem Sekretariat des Völkerbundes ihre Ansemitteln werden von der Versammen des Völkerbundes ihre Ansemitteln wir der Bitte, dem Sekretariat des Völkerbundes ihre Ansemitteln von der Versammen von der Versammen.

sichten darüber mitzuteisen, damit die Kommission für geistige Zusammenarbeit event. ein definitives Projekt ausarbeiten könne.

Das Bölkerbunds = Projekt

hat furz folgenden Inhalt:

Erster Artikel: Die vertragschließenden Staaten bilden eine Union für den Schutz des Rechtes der Urheber über ihre wissenschaftlichen Entsbedungen und Ersindungen.

Art. 2. Die Urheber wissenschaftlicher Entdeckungen oder Erfinstungen genießen das ausschließliche Recht, aus ihren Entdeckungen oder Erfindungen Nuten zu ziehen.

Art. 3. Schutsfähig nach dieser übereinkunft sind die Entdeckungen, d. h. die Darstellung und der Nachweis der Existenz bisher unbekannter Gesetz, Prinzipien, Körper, Kräfte oder Eigenschaften sebender Wesen oder der Materie; und die Ersindungen, d. h. die Schöpfungen des Geistes, bestehend in bisher unbekannten Versahren, Apparaten, Produkten und Kombinationen von Produkten, und im Allgemeinen alle neuen Anwendungen von Entdeckungen oder Ersindungen, deren speziell wissenschaftlicher Charakter sie von dem Schutz der Werke der Insbustrie, der Kunst und der Literatur ausschließt.

Art. 4. Die Dauer des gemäß der übereinkunft gewährten Schutzes ist während des Lebens des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode.

Art. 5. Die Urheber der Entdeckungen oder Erfindungen gemäß der übereinkunft können keinen Widerspruch erheben gegen die industrielle oder kommerzielle Außbeutung neuer Anwendungen ihrer Entdeckungen oder Erfindungen, sie behalten aber das Urheberrecht über solche Außsbeutungen. Sie haben demgemäß das Recht, eine Abgabe zu verlangen, deren Höhe durch Bereindarung, oder bei Mangel einer solchen, durch die Gerichte bestimmt wird. — Das Recht kann nur entstehen, wenn die industrielle oder kommerzielle Außbeutung eine Folge der Entdeckung oder Erfindung ist, nicht aber, wenn diese nur die wissenschaftliche Erstlärung einer bereits vorher praktisch angewandten Außführung ist.

Art. 6. Jeder der vertragschließenden Staaten kann Ersindungen oder Entdeckungen als im öffentlichen Interesse notwendig erklären. Dies Recht jedes Staates bezieht sich nur auf die eigenen Angehörigen, außer im Falle, daß die teilnehmenden Staaten eine Bereinbarung zur Außehnung der Rechte auf die Länder der Union tressen. — Der Urheber der Entdeckung ist gehalten, um eine genügende Versorgung der Öffentslichkeit zu ermöglichen, die erforderlichen Lizenzen zu erteilen, unter der Bedingung für die verschiedenen Fabrikanten, ihm das Urheberrecht gesmäß Art. 5 zu gewähren.

Die weiteren Bestimmungen der 23 Artikel des Projektes betreffen u. a. die Entstehung des Rechtes durch genügende Veröffentlichung, durch hinterlegung in einem Umschlage Shstem "Soleau" beim internationalen Bureau in Bern oder durch ein Prinzipien-Patent. Weiter die Erfindungen betr. die Therapeutik, die Entscheidungen über angessochtene Priorität durch Gerichte und Schiedsgerichte. Über letztere sind

ausführliche Bestimmungen aufgestellt; die Urheber können sich durch akademische oder berusliche Körperschaften vertreten lassen, welche auch an ihrer Statt die Verkäuse und den Eingang der Abgaben überwachen können. Dann wird bestimmt, daß Streitigkeiten betr. die Auslegung der Übereinkunft durch das ständige internationale Gericht entschieden werden sollen. Weiter wird bestimmt über Revisionskonferenzen, den Anschluß weiterer Staaten und die Ausübung der Übereinkunft durch das internationale Bureau in Bern.

Wie ersichtlich, hat das Völkerbundsprojekt das Vorprojekt Dalimier und Gallie, sowie etwas von Barthelemy einfach übernommen und nur in die Form der internationalen Konvention gebracht. Das einseitige Schiedsgericht wurde beseitigt, bafür aber die Dauer auf die längere des Projektes Barthelemh, auf 50 Jahre nach dem Tode, erstreckt. — Mit bemerkenswerter Kühnheit wird hier also allen anderen Regierungen und Staaten zugemutet, eine Gesetzgebung nach französischen Projekten einzuführen, die felbst in Frankreich von Sachkundigen scharf angegriffen wurden und sich erst dort nicht durchzusetzen vermochten; die noch keinerlei Probe auf die Möglichkeit der Durchführung bestanden hat; die nicht nur für die Industrie von verhängnisvollen Folgen sein würde, sie hemmen und die Auswirfung der Entdeckungen hindern ober verzögern und damit auch der Wiffenschaft nicht nüten würde, sondern auch auf die Allgemeinheit verteuernd und schädlich wirken müßte. (Schluß folgt.)

Zur Würdigung der schweizerdeutschen Mundartdichtung.")

Bon

Otto v. Greyerz.

em ausländischen Freund und Kenner unseres schweizerischen Schrifttums ist in der Regel die schweizerdeutsche Mundartdichtung eine ebenso unbekannte Gegend als dem die Schweiz bereisenden Touristen die stille Berg= und Hügelwelt des Mittellandes. Hier wie dort sind es die weithin berühmten Höhepunkte, die den Fremden anlocken und sessen; kaum sindet er Zeit und Anreiz, jene vorgelagerten Stusen, auf deren breitem Gesüge sich die Gipfel erheben, mit oberslächlichem Blick zu streisen. Leicht möchte sich da einer einbilden, die deutschschweizerische Literatur zu kennen, wenn er mit Gotthels, Keller und Meher vertraut

^{*)} Unter den angekündigten Bändchen der bekannten Reihe "Die Schweiz im deutschen Geistesleben", herausgegeben von Prof. H. Mahnc und verlegt bei H. Hauffel, sich auch eines mit dem Titel "Die Mundartdichtung der deutschen Schweiz, geschichtlich dargestellt von D. v. Greherz". Das Bändchen ist bereits im Sat. Die obigen Ausführungen, für diesen Abdruck etwas erweitert, bilden den wesentlichen Bestandteil der Einleitung.